

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Gesellschaften der
Austrian Airlines AG**

**für die Beschaffung von
Bauleistungen**

im Folgenden kurz

AVB Bauleistungen

genannt

gültig ab 15.10.2023

1 Geltungsbereich und Gegenstand

- 1.1. Diese AVB Bauleistungen gelten für alle Bestellungen und Beauftragungen der Gesellschaften der Austrian Airlines AG (im Folgenden als „AUA“ oder Auftraggeber bezeichnet), die zumindest zum Teil Bauleistungen umfassen.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für AUA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB Bauleistungen denen eines darauf basierenden Vertrages widersprechen, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.
- 1.4. Mit Unterfertigung des Vertrages bzw. mit der Bestätigung des Empfangs einer seinem Angebot entsprechenden SAP-Bestellung der AUA anerkennt der Auftragnehmer ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser AVB Bauleistungen. Erfolgt keine ausdrückliche Anerkennung dieser AVB Bauleistungen, nimmt der Auftragnehmer diese spätestens mit der Ausführung des Auftrags an.
- 1.5. Die AVB Bauleistungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen.
- 1.6. Die AVB Bauleistungen sind für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen AUA und dem Auftragnehmer verbindlich, auch wenn darauf – beispielsweise bei mündlichen und telefonischen Bestellungen – nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.7. Für sämtliche Bestellungen gilt die ÖNORM B 2110 (Fassung 15.03.2013), wobei die gegenständlichen AVB Bauleistungen die ÖNORM B 2110 ergänzen bzw. modifizieren und dieser sohin bei Widersprüchen vorgehen. Die ÖNORMEN B 2114 und B 2117 sind nicht anwendbar.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Für die zu erbringenden Leistungen unterbreitet der (künftige) Auftragnehmer der AUA ein verbindliches Angebot. Das Angebot hat der Anfrage/Ausschreibung der AUA zu entsprechen und ist für AUA kostenlos.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer an sein Angebot drei Monate gebunden.
- 2.3 Sofern kein von den (künftigen) Vertragspartnern zu unterzeichnender Vertrag erstellt wird, kommt das Vertragsverhältnis durch Zugang einer SAP-Bestellung der AUA beim Auftragnehmer zustande.
- 2.4 Nicht im Vertrag bzw. in der Bestellung vereinbarte Lieferungen oder Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.
- 2.5 AUA ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.
- 2.6 Sofern zusätzlich zu einem zu unterzeichnenden Vertrag eine Beauftragung des Auftragnehmers durch eine SAP-Bestellung erfolgt, kann es sein, dass in der Bestellung von dem unterzeichneten Vertrag abweichende Bestimmungen aufgrund der Erfordernisse des SAP-Systems enthalten sind (z.B. hinsichtlich des Liefertermins). Im Falle eines

Widerspruchs sind diese Angaben auf der SAP-Bestellung im Verhältnis zu jener in dem schriftlichen Vertrag jedenfalls nachrangig.

- 2.7 Von AUA zur Verfügung gestellte Zeichnungen und Pläne dienen nur als Unterlage für die Angebotsabgabe. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass zur Erzielung größerer Klarheit Ergänzungen oder Zusätze zum Leistungsverzeichnis erforderlich sind, so hat er dies unverzüglich in einem gesonderten Schreiben bekannt zu geben. Im Leistungsverzeichnis dürfen vom Anbieter keine Änderungen oder Zusätze gemacht werden.
- 2.8 Falls der Auftragnehmer für die Ausführung einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses in konstruktiver, arbeitstechnischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, sind diese in Form von Alternativvorschlägen dem Angebot gesondert beizufügen.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe des Angebotes über die Lage der Baustelle, die örtlichen Verhältnisse, die An- und Abfuhrmöglichkeiten usw. zu unterrichten. Einwendungen, diese nicht gekannt zu haben, können später keine Berücksichtigung finden.
- 2.10 Dem Angebot ist eine Geräteliste beizufügen, der auch die Stromanschlusswerte entnommen werden können.
- 2.11 Die AUA behält sich das Recht der freien Wahl unter den Anbietern sowie die Art der Vergabe vor.
- 2.12 Sind Produkte oder Fabrikate angeführt, so sind ausschließlich diese anzubieten. Bei einem Vermerk „oder gleichwertig“ kann ein alternatives Produkt angegeben werden. Entspricht das alternative Produkt nicht, so ist das Referenzprodukt zum angegebenen Einheitspreis auszuführen. Wurden bei einem Vermerk „oder gleichwertig“ keine alternativen Produkte und Fabrikate durch den Bieter angegeben, dann sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Referenzprodukte und Fabrikate zu liefern. Der Bauherr behält sich die freie Wahl unter den Produkten vor.

3 Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Zugang jeder SAP-Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Beginnt der Auftragnehmer – für AUA erkennbar – mit der Ausführung der Bestellung, ohne deren Zugang schriftlich bestätigt zu haben, hat er die Bestellung samt dieser AVB Bauleistungen vorbehaltlos angenommen.
- 3.3. Sollte die Bestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung der AUA abweichen, hat dieser die Abweichungen gut erkennbar hervorzuheben, und es bedarf zu einer wirksamen Willenseinigung einer schriftlichen Anerkennung der Abweichungen durch AUA.

4 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

- 4.1 Ergänzend zu Pkt. 5.1.3 der ÖNORM B 2110 wird hinsichtlich der Reihenfolge der Vertragsbestandteile folgendes vereinbart:
- 4.2. An oberster Stelle ist die schriftliche Vereinbarung bzw. wenn keine schriftliche Vereinbarung erfolgt, dann die Bestellung.
- 4.3. An zweiter Stelle stehen die AVB Bauleistungen.
- 4.4. An letzter Stelle steht das Angebot des Auftragnehmers.

5 Behördliche Bewilligungen

- 5.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen. Sollte der Auftraggeber wegen mangelnder oder unrichtiger Bewilligungen bzw. Einwilligungen von wem auch immer in Anspruch genommen werden oder ihm ein wie auch immer gearteter Schaden entstehen, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.
- 5.2 Insbesondere hat der Auftragnehmer, sollte er sich Mitarbeiter bedienen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu sorgen und den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen die auf der Technischen Basis der AUA sowie auf sonstigem Gelände von AUA geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Ordnungsbestimmungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer stellt AUA von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen. Bei Leistungen, die auf bzw. im Bereich von Liegenschaften, die von AUA genutzt werden, erbracht werden, kann AUA ohne Angabe von Gründen den jederzeitigen Austausch von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verlangen.
- 6.2 Die Lagerung von Baustoffen und Materialien erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Aufstellung von Bauhütten und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Genehmigung von AUA. Die Baustelle ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen. Der Auftragnehmer hat für die ausreichende Absperrung und Sicherung der Baustelle zu sorgen.
- 6.3 Der Auftragnehmer wird zum Projektleiter im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) bestellt, und es werden ihm hiermit sämtliche Pflichten des Bauherrn nach dem BauKG übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung ausdrücklich zu. Dementsprechend hat der Auftragnehmer insbesondere einen Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen und gemäß § 8 BauKG für die Erstellung einer sogenannten Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu sorgen.
- 6.4 Alle Elektrogeräte müssen ÖVE-Vorschriften entsprechen.
- 6.5 Sofern dies zur Vertragserfüllung nicht erforderlich ist, darf der Auftragnehmer ohne Zustimmung der AUA dritten Personen über die zu erbringenden Leistungen weder Angaben machen, noch Vorträge halten oder schriftliche Darstellungen etc. veröffentlichen. Fotografieren und die Veröffentlichung der Fotos sind nur nach schriftlicher Erlaubnis durch AUA erlaubt. Generell gilt ein allgemeines Fotografierverbot.

Für Arbeiten auf der Technischen Basis der AUA gilt weiters folgendes: Der Zutritt bzw. die Einfahrt erfolgt nur mit entsprechendem Ausweis des Flughafens Wien (=Vorfeldberechtigung) über den Checkpoint West des Flughafens Wien, in dem die Sicherheitschecks und Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden. Einer Person ist es dabei gestattet, bis zu 7 Mitarbeiter auf das Gelände mitzunehmen. Danach erfolgt die Einfahrt über den Checkpoint 10 zum AUA-Betriebsgelände. Der Zutritt ist ausschließlich Personen gestattet, die über einen personalisierten Ausweis mit entsprechender Zutrittsberechtigung verfügen. AUA stellt dem erforderlichen Personal des Auftragnehmers kostenlose Zutrittsausweise mit entsprechenden Zutrittsberechtigungen zur Verfügung. Weiters müssen auch einfahrende Fahrzeuge rechtzeitig beim Flughafen Wien angemeldet werden und erhalten eine KFZ-

Einfahrtskarte. Grundsätzlich gilt, dass für den Zutritt auf das Gelände mind. zwei Tage vorher, schriftlich mit Angabe von Vor- und Nachname und Geburtsdatum, das Personal bekannt zu geben ist. Danach erfolgt die Ausstellung und Ausgabe von den Zutrittskarten. Der Zutritt auf das Gelände ohne schriftliche Voranmeldung ist nicht möglich. Die Weitergabe von Zutrittskarten an andere Personen ist nicht gestattet. Der Verlust einer Zutrittskarte ist umgehend zu melden. Zuständigkeit für Zutrittsthemen: Ausweisstelle im OP2 (Mo. bis Fr. von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) Tel.: 05/1766 66671 oder der Security-Agent beim Zentralportiersgebäude (Mo bis So, 24 Stunden besetzt) Tel.: 05/1766 62533. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass nach Ende des Auftrages alle Zutrittskarten vollständig wieder an AUA übergeben werden. Für die neuerliche Ausstellung einer Zutrittskarte oder nicht zurückgegebene Zutrittskarten am Ende des Auftrages werden dem Auftragnehmer je Karte € 100,00 von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Mindestens 28 Tage vor Arbeitsantritt muss für jeden Arbeiter, der im Vorfeldbereich arbeitet, ein Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung beim BMI beantragt werden, das Formular wird von ERX versendet. Die Kosten von EUR 72.- werden dem Auftragnehmer weiterverrechnet. Bei Fehlen dieses Antrages muss eine Begleitung durch OS organisiert und bezahlt werden. Diese Kosten werden ebenfalls dem Auftragnehmer weiterverrechnet und betragen pro Stunde EUR 45.-.

- 6.6 Die Behandlung aller Fragen und Belange der Ausführung ist an erster Stelle im Einvernehmen mit der namhaft gemachten Örtlichen Bauaufsicht der AUA vorzunehmen. Die ÖBA holt in erforderlichen Fällen Bauherrenentscheidungen bei der AUA ein. AUA wird außerdem eine handlungsbefugte Person namhaft machen. Die Warnpflicht des Auftragnehmers ist durch die Mitteilung an die handlungsbefugte Person der AUA und an die Örtliche Bauaufsicht erfüllt.

7 Termine

- 7.1 Verschiebungen von Zwischen- und Endterminen (letztere bis max. drei Monate) hat der Auftragnehmer anzuerkennen, wenn die Verschiebung von AUA rechtzeitig angekündigt wurde, und wenn sie nicht eine Vorverlegung der Termine und/oder Verkürzung des gesamten Leistungszeitraumes enthalten; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein Verschulden der AUA vorliegt. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
- 7.2 Verlängerung der Leistungsfrist bis zu drei Monaten wegen Behinderung des Auftragnehmers berechtigen diesen nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, selbst wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

8 Vertragsstrafe

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist bei Nichteinhaltung eines verbindlichen Zwischentermins oder eines Endtermins pro Kalendertag der Verzögerung eine Pönale von 5 Promille der gesamten Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der ursprünglichen Auftragssumme zu bezahlen.
- 8.2 Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender der AUA erwachsener Schaden, insbesondere auch die Mehrkosten wegen Behinderung anderer ausführender Unternehmen, ist ebenfalls zu ersetzen. Die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen.

9 Übergabe/Übernahme

In Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 wird folgendes vereinbart:

- 9.1 Die Fertigstellung von Teilleistungen erfolgt zu den von AUA festgesetzten Zwischenterminen (Meilensteinen). AUA ist berechtigt, auch Meilensteine zu pönalisieren.
- 9.2 Nach Beendigung aller Leistungen hat eine förmliche Übernahme stattzufinden (Endtermin).
- 9.3 Eine förmliche Übernahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung oder den Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist ersetzt.
- 9.4 Auf die Rüge von offensichtlichen Mängeln wird verzichtet.
- 9.5 Etwaig festgestellte Mängel sind sofort zu beheben und daraus anfallende Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. Mängel – sofern sie nicht unerheblich sind – stellen grundsätzlich einen abnahmeverhindernden Grund dar. Der Auftragnehmer hat – sobald die Mängel beseitigt sind – erneut um eine Übergabe anzusuchen. Werden die Mängel nicht fristgerecht oder auf die bedungene Weise behoben, ist AUA berechtigt, ohne weitere Vorankündigung einen Dritten mit der Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beauftragen oder die Mängel selbst auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben.
- 9.6 Im Fall von unerheblichen Mängeln wird für die Behebung einvernehmlich eine Frist von einer Woche festgelegt. In diesem Fall gilt die Abnahme mit dem schriftlichen Nachweis der fristgerechten Mängelbehebung als erfolgt. Unerhebliche Mängel sind solche, die eine geringfügige Abweichung der vertraglich geschuldeten Leistung darstellen und die den Verwendungszweck der Leistung in keiner Weise beeinträchtigen.
- 9.7 Stellen sich Leistungen oder Lieferungen bereits vor der Abnahme als mangelhaft heraus, oder werden sonstige Bedingungen des Auftrages, insbesondere Termine, vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so ist AUA berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung ohne weiteres ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und noch nicht ausgeführte Leistungen und Lieferungen anderweitig zu vergeben. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Ansprüche auf Pönale bleiben hievon unberührt. Im Falle der Kündigung des Auftrages kann AUA gegen angemessene Entschädigung die auf der Baustelle vorhandenen Einrichtungen, Gerüste, Geräte, Maschinen usw. für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Konkurs oder Ausgleich des Auftragnehmers berechtigen AUA, den Auftrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.8 Bis zur förmlichen Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung vom Auftragnehmer und AUA gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen. Eine derartige Überprüfung hat nicht den Charakter einer Teilabnahme.
- 9.9 Das Ansuchen zur Übernahme hat schriftlich 14 Tage vor dem vereinbarten Übernahmetermin zu erfolgen, um AUA die Möglichkeit der Kontrolle einzuräumen. Der Auftragnehmer hat dabei alle Unterlagen vorzulegen, aus denen der Nachweis geführt werden kann, dass die Gesamtleistung entsprechend den Regeln der Technik und Wissenschaft mängelfrei ausgeführt wurde. Insbesondere sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Die Behördenparie, geordnet nach Auflagepunkten
 - Alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und/oder gesetzlich hierfür besonders bestimmten Stellen für die diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen

- Alle Bedienungs- und Wartungsanleitungen für alle technischen Anlagen
- Alle Unterlagen, die insbesondere in den Genehmigungen von den Behörden gefordert wurden
- Alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen, etc.
- Aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen, einschließlich Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Beförderungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen
- Zusammenstellung bzw. Aufstellung der Bestands- und Revisionspläne.
- Die Revisionsunterlagen sind sowohl 3-fach in Papierform als auch in elektronischer Form gemäß CAIFM Vorgaben von AUA zu übergeben.

9.10 Die Durchführung der Schlussfeststellung (Superkollaudierung) erfolgt über Aufforderung der AUA vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10 Preise

10.1 Abweichend zu Pkt. 6.3.1 der ÖNORM B 2110 werden Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, zu Festpreisen vereinbart.

10.2 Weiters sind in den Einheitspreisen alle Erschwernisse und Stehzeiten bedingt durch Arbeiten im Sicherheitsbereich der Technischen Basis (Airside) einzukalkulieren.

11 Rechnungslegung

11.1 Wurde dem Auftragnehmer eine Örtliche Bauaufsicht bekannt gegeben, so sind sämtliche Rechnungen in 2-facher Ausfertigung als Vorabrechnung an die Örtliche Bauaufsicht inklusive sämtlicher freigegebener Kollaudierungsunterlagen zur Prüfung zu schicken. Nach erfolgter Prüfung der Vorabrechnungen erfolgt durch den Auftragnehmer die Ausstellung der endgültigen Abschlagsrechnungen unter Berücksichtigung allfälliger Korrekturen. Die endgültige Rechnung ist in 1-facher Ausfertigung an AUSTRIAN AIRLINES AG, Postfach 100, Callcenter Invoices, Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen zu schicken. Als Laufzeitbeginn für das Zahlungsziel gilt das Datum des Einlangens bei AUA. Bei Rechnungen muss im Betreff die Bestellnummer (45*****), welche bei der Auftragserteilung mitgeteilt wird, angeführt werden.

11.2 In Abänderung zu Pkt. 8.7.2 der ÖNORM 2110 wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einbehalten.

11.3 In Abänderung zu Pkt. 8.7.3 der ÖNORM 2110 wird ein Haftrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einbehalten.

11.4 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen werden von AUA, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Zugang der prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen (hinsichtlich der Schlussrechnung innerhalb von 60 Tagen) ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Überweisung gebracht. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 3 % gewährt. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

11.5 Betreffend die Rechnungslegung von Leistungen aus dem Bau- und Baunebengewerbe wird vereinbart, dass der Stichtag der technischen Prüfung und Freigabe seitens des Projektanten von AUA ausschlaggebend für den Beginn des Kassarespiros ist. Ab diesem Zeitpunkt startet damit die Skontoabzugsfrist im zugrundeliegenden Zahlungsziel.

12 Gewährleistung und Haftung/Schadenersatz

In Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 wird folgendes vereinbart:

- 12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass alle bei der Ausführung des Auftrages in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden, und haftet allein für alle durch den Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzen, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlich oder den nach dem Auftrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 12.2 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Entdeckung zu laufen.
- 12.3 Neben der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer der AUA alle aus den Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten promptly zu vergüten.
- 12.4 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 12.5 Die Angemessenheit der Mangelbehebungsfrist bestimmt sich nach der Auswirkung des Mangels und ist daher von AUA im Einzelfall festzulegen. Sofern keine längere Frist angegeben wurde, sind Mängel unverzüglich zu beheben. Im Fall der Nichteinhaltung einer gesetzten Frist kann AUA den Mangel auch durch Dritte beheben lassen oder selbst beheben und die Kosten dafür dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.
- 12.6 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller seine Arbeitnehmer, Subunternehmer und Lieferanten sowie deren Arbeitnehmer betreffenden Vorschriften (wie insbesondere Ausländerbeschäftigungsgesetz). Der Auftragnehmer garantiert, dass alle für seine Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer entsprechend dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, der Gewerbeordnung etc. über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitsbewilligung sowie über erforderliche Befähigungsnachweise verfügen und diese auch jederzeit bei Baustellenüberprüfungen vorgelegt werden können. Der Auftragnehmer wird AUA von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Vorschriften vollumfänglich schad- und klaglos halten.
- 12.7 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge während der gesamten Gewährleistungszeit. Die eheste Mitteilung eines Mangels ist keine Voraussetzung für die Wahrung der Gewährleistungsansprüche von AUA.
- 12.8 Der Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden ist nicht ausgeschlossen.
- 12.9 Die Begrenzung der Schadenersatzverpflichtung bei leichter Fahrlässigkeit gilt nicht.
- 12.10 Abweichend zu Pkt. 12.3 der ÖNORM 2110 wird vereinbart, dass die Haftung der Auftragnehmer im Baustellenbereich der Höhe nach nicht gedeckelt ist.

13 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung nachzuweisen und nötigenfalls die auf die Auftragssumme der gegenständlichen Vertragsleistung zu erhöhen.

14 Integrität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Amts- oder Mandatsträgern oder sonstigen Dritten einschließlich Mitarbeitern des Auftraggebers oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile (beispielsweise Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit dem Auftraggeber stehen, anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Auftragnehmers, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Auftragnehmers handeln.

15 Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

15.1 Die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft ist durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - „LkSG“) verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise einzuhalten mit dem Ziel,

- geschützte Rechtspositionen zu schützen,
- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, aufzudecken und zu verhindern,
- Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten aufzudecken und zu beenden und
- sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften, einschließlich der Austrian Airlines AG, diese Sorgfaltspflichten gleichermaßen einhalten.

15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. Der Auftraggeber kann vom

Auftragnehmer verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Auftragnehmers an etwaigen seitens des Auftraggebers angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

- 15.4 Wenn der Auftraggeber im Rahmen seiner gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Auftragnehmer anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der Lieferant stimmt zu, dass der Auftraggeber für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.
- 15.5 Stellt der Auftragnehmer eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- 15.6 Der Auftragnehmer kooperiert mit dem Auftraggeber und unterstützt dem Auftraggeber bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- 15.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens des Auftraggebers, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens des Auftraggebers zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren finden sich unter <https://www.austrian.com/at/de/ombudssystem>.
- 15.8 Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Auftragnehmers durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 15 nachkommt („Audit“), wobei der Auftraggeber das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Auftragnehmers durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.
- 15.9 Der Auftragnehmer sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (<https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>) Ausdruck finden, einzuhalten.
- 15.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 15 an seine Lieferanten weiterzugeben.
- 15.11 Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen eine der in den Ziffern 14 bis 15.10 aufgeführten Pflichten verstößt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den mit diesem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 15.12 Änderungsvorbehalt: Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15 können abhängig von den Ergebnissen der von der Lufthansa Group fortlaufend

durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf der Auftraggeber den Auftragnehmer im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

16 Geheimhaltung, Datenschutz und Datenhoheit

- 16.1 Alle für AUA erstellten Daten und Informationen unterliegen dessen ausschließlicher Verfügungsbefugnis (Datenhoheit).
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge der AUA zu verwenden und ausschließlich der AUA zurückzugeben oder nur nach deren schriftlichem Auftrag an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers einer schriftlichen Zustimmung der AUA.
- 16.3 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des diesen AVB Bauleistungen unterliegenden Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch AUA weitergegeben werden.
- 16.4 Der Auftragnehmer bzw. die oben erwähnten Personen sind verpflichtet, sämtliche von AUA erhaltenen personenbezogenen Daten sowie Informationen, die als „vertraulich“, „intern“ oä bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet (auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses) geheim zu halten und – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Zu den geheim zu haltenden Informationen gehören auch in Computersysteme eingegebene und gespeicherte Daten sowie technische, operationelle und kommerzielle Angaben.
- 16.5 Durch geeignete vertragliche Abreden ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch die für ihn tätigen Arbeitnehmer und Beauftragten unbefristet und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. ihrer vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der unter Punkt 0 dieser AVB Bauleistungen bezeichneten Informationen unterlassen.
- 16.6 Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen, die
- öffentlich zugänglich sind, den Parteien bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden,
 - unabhängig und selbständig von einer Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben,
 - von einem Dritten offenbart wurden, der Berechtigter ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
 - auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offen gelegt werden müssen; jedoch nur, soweit der Sachverhalt der anderen Partei vor der Offenlegung schriftlich angezeigt wurde.

- 16.7 Eine Geheimhaltungspflicht von AUA gegenüber deren verbundenen Unternehmen gemäß 189a Z 8 UGB, weiters gegenüber der Deutschen Lufthansa AG, als Mutterunternehmen, und deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 deutsches AktG sowie der SunExpress Güneş Ekspres Havacılık A.Ş und der SunExpress Deutschland GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen.

17 Abtretung von Forderungen

- 17.1 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf zur Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung.

18 Schriftform und salvatorische Klausel

- 18.1 Von diesen AVB Bauleistungen sowie darauf basierenden Verträgen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von AUA entweder firmenmäßig oder durch nachweislich bevollmächtigte Mitarbeiter/Vertreter unterfertigt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Die Voraussetzungen der Schriftlichkeit gelten auch bei Übermittlung per Email als erfüllt.
- 18.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AVB Bauleistungen oder der darauf basierenden Verträge ungültig oder undurchsetzbar, so werden die Vertragsparteien diese unverzüglich durch solche ersetzen, die gültig und durchsetzbar sind und die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Die Gültigkeit des Restvertrags bleibt jedenfalls unberührt.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Eventuelle Streitigkeiten aus diesen AVB Bauleistungen und darauf beruhenden Verträgen unterliegen dem österreichischen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AVB Bauleistungen und den darauf beruhenden Verträgen wird das im Gerichtssprengel Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 19.2 Im Fall von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistung zurückzuhalten oder gar einzustellen.